

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Prof. Dr. Christoph Gusy

Tel.: 0521/1064397
christoph.gusy@uni-bielefeld.de
Universitätsstraße 25
33501 Bielefeld
08.04.2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/3778**
Alle Abg

Landtag NRW
Innen-/Rechtsausschuss
Anhörung@landtag.nrw.de

Versammlungsgesetze – Anhörung A 09, 14 – 06.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit freundlichem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme äußere ich mich zum Antrag wie folgt:

0. Zusammenfassung

Beide vorgelegten Entwürfe stellen Verbesserungen gegenüber dem geltenden Rechtszustand dar.

Sie zeigen in Ansätzen eigenständige Wege des Landes NRW zu einer zeitgemäßen Regelung des Versammlungsrechts. Der Gedanke der Gesetzgebungskompetenz des Landes wird so im Ansatz richtig genutzt.

Beide Entwürfe weisen im Detail Verbesserungsmöglichkeiten auf und auch aneinander abgeglichen optimiert werden und voneinander lernen.

Die Gestaltungsfreiräume des geltenden Rechts sollten politisch genutzt werden, um den grundgesetzlich vor- und aufgegebenen Zwecke der Versammlungsfreiheit bestmöglich zu verwirklichen und zugleich Dritte und die Allgemeinheit wirksam vor gewaltsamen oder strafbaren Übergriffen aus Versammlungen heraus zu schützen, umgekehrt Versammlungen aber auch gegen unzulässige Ein- oder Übergriffe zu sichern.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Anmerkungen zu verstehen, die namentlich dazu verhelfen sollen, Gutes (noch) besser zu machen.

I. Vorbemerkung: Versammlungsrecht als konkretisierte Versammlungsfreiheit

Versammlungsrecht ist konkretisierte Versammlungsfreiheit. Als solches ist sie durch die bundesgesetzlichen Vorgaben und die auf sie bezogene Entscheidungspraxis des BVerfG inhaltlich stark geprägt.¹ Insofern ist Versammlungsrecht auch angewandte und umgesetzte Verfassungsrechtsprechung. Dass es die Gestaltungsspielräume der Länder einengt, hebt es aber nicht auf.² Diese Gestaltungsmöglichkeiten können in Ländergesetzen genutzt werden und so wesentliche versammlungsbezogene Entscheidungen der Legislative und nicht allein der Justiz zu überantworten. Das ist in den neuen Versammlungsgesetzen anderer Bundesländer mit mehr oder weniger großer Zurückhaltung geschehen.

Es organisiert das Recht der Menschen, gemeinsam mit anderen zu handeln, und zwar nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit. Denn sie sind zwar auch auf die Kundgabe ausschließlich eigennützigter Auffassungen gerichtet: Es gibt auch egoistische Versammlungen. Sie sind aber vielfach auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung durch Erörterung oder Kundgebung gerichtet (z.B. Art. 2 Abs. 1 Versammlungsg Bayern). In ihr verwirklicht sich das Menschenbild nicht der vereinzelt, sondern der auf Gemeinschaftsbildung und gemeinschaftliches Handeln angelegten Personen. Sie gehen darauf aus, an der Willensbildung des Gemeinwesens und der Ent-

¹ Zusammengefasst z.B. bei Gusy, in: von Mangoldt u.a., GG I, 7.A., 2018, zu Art. 8.

² Überblick bei Gusy, Recht und Politik 2008, 66.

scheidungsbildung in Staat und Gesellschaft mitzuwirken, sie öffentlich zu machen oder öffentlich zu kritisieren. Dadurch nehmen sie wichtige Vorfeldaufgaben der Demokratie wahr, indem sie die Meinungen der Menschen in die Öffentlichkeit und an die entscheidenden Organe herantragen und diese dadurch in die Lage versetzen, mit einem Mehr an Wissen und die Anschauungen und Auffassungen im Volk und bei potentiellen Entscheidungsbetroffenen zu handeln³. Dies kann die Legitimation der zu treffenden Entscheidungen erhöhen.

Das Versammlungsrecht, gesetzlich als Garantie für alle Menschen ausgestaltet, ist die Freiheit der Vielen zum gemeinsamen Handeln. Dies unterscheidet die Versammlungsfreiheit von der Kommunikation im Netz, wo Sender und Empfänger überwiegend für sich bleiben. Zudem fehlt ihnen das vom BVerfG hervorgehobene Element von „Macht durch Masse“. Versammlungen legen eine Basis für die aktive Zivilgesellschaft, welche die eigenen Belange in die Hand nimmt und sie in die Öffentlichkeit einbringt - in Konkurrenz und im Wettstreit mit anderen Ideen, Belangen und Interessen. In diesem Sinne hat das BVerfG sie als das elementare Grundrecht derjenigen bezeichnet, denen kein anderer Weg offensteht, um sich mit Aussicht auf Gehör in den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung einzubringen. Und das sind die allermeisten Bürgerinnen und Bürger.

So wirken die Versammlungen nicht nur an der Bildung einer aktiven Gesellschaft teil. Sie sind auch eine Grundeinheit des demokratischen Staates, der davon lebt, dass die Menschen Ideen entwickeln und Aktivi-

³ Insoweit ist die zuvor genannte scharf Unterscheidung zwischen egoistischen und altruistischen Versammlungen zu pointiert: Auch egoistische Versammlungen können einen Beitrag zur politischen Willens- und Meinungsbildung leisten.

täten zeigen, um diese Ideen an die staatliche Willensbildung heranzutragen und in seine Entscheidungsbildung einzubringen. Sie sind eine Kreativitäts- und Alternativenreserve von Gesellschaft und Staat. Der Staat kann nur dann offen und responsiv auf die Belange der Menschen eingehen, wenn dort, in der Zivilgesellschaft, relevante Belange formuliert und artikuliert werden. Und dafür sind Versammlungen ein wichtiges Element – das zentrale demokratische Grundrecht auch der „kleinen Leute“.

Dies sollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, indem das Gesetz die – auch und wesentlich – **demokratische Funktion der Versammlungsfreiheit** ausdrücklich hervorhebt. z.B. nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 ParteienG.

Unentbehrlich für die genannten Funktionen der Versammlungsfreiheit sind die **freie Presse und ihre Berichterstattung**. Sie schaffen Aufmerksamkeit, wirken auf die Anliegen der Versammelten verstärkend und können zugleich andere Menschen dazu anregen, sich gleichfalls in die öffentliche Meinungsbildung einzubringen. Doch steht die Presse bisweilen zwischen den Fronten. In manchen Fällen sieht sie sich Angriffen durch die Versammelten ausgesetzt. In anderen (Konflikt-)Fällen wird sie von der Polizei an der freien Berichterstattung gehindert. Umso wichtiger ist die Anerkennung und Garantie ihrer Berichterstattung auch im Versammlungsgesetz: Wo die Presse besonderen Gefährdungen unterliegt, sollte gesetzlich ihre besonderer Schutz hervorgehoben werden.⁴

4 Z.B. so: „Die freie Information der Presse und ihre Berichterstattung bei Versammlungen sind als unentbehrliche Elemente einer freien und offenen Gesellschaft zu achten und zu schützen.“

II. Zum Entwurf LT-Drs. 17/12423

Der **Entwurf der Landesregierung ist rechtstechnisch auf einem hohen Standard**. Er schöpft unterschiedliche Quellen auch neuerer Art aus. Insbesondere neuere Ländergesetze in verschiedenen anderen Ländern, der von einer Wissenschaftlergruppe erstellte Musterentwurf eines Landesversammlungs-gesetzes⁵ und wesentliche Teile der neueren Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sind herangezogen. So macht der Entwurf einen rechtstechnisch reifen Eindruck. Dies soll hier allgemein vorangestellt und nicht bei jeder einzelnen Vorschrift wiederholt werden. Im folgenden werden daher – Kritik auf hohem Niveau – eher diejenigen Stellen angesprochen, an denen noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Solche Kritik ist aber nicht einfach verallgemeinerungsfähig, sondern eher die Ausnahme von der soeben genannten Regel.

Allgemein fehlt eine Regelung zu Versammlungen auf Privatgrundstücken oder Grundstücken Privater. Hier bleibt der Entwurf hinter der Rechtsprechung zurück (insoweit besser: § 18 SPD-E). Sie sollte ergänzt werden um den Hinweis, dass die betreffenden privaten Grundstücke (auch außerhalb von Versammlungen) für die bzw. von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

1. Zu § 2 Abs.3 LT-Drs. 17/12423

Versammlungsgesetze enthalten nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten der Versammelten. Eine weite

⁵ Enders u.a., Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2010.

Fassung des versammlungsbegriff führt so nicht allein zu einer Effektivierung bzw. Ausweitung des Grundrechtsschutzes, sondern auch zu einer Ausweitung von Pflichten. Dies ist im Einzelfall eine Abwägungsfrage. Von daher und unter dem Aspekt von „Macht durch Masse“ ist der Versammlungsbegriff mit mindestens 2 Personen sehr weit geraten. Eine3 derart kleine Personenzahl fällt öffentlich ohnehin kaum auf und stört kaum. Die Rechtswissenschaft neigt in jüngerer Zeit dazu, den Versammlungsbegriff mit einer höheren Mindestzahl anzunehmen (zwischen 4 und 8 Personen). Die sollte auch in NRW berücksichtigt werden.

2. Zu § 3 Abs. 1 LT-Drs. 17/12423

Staatlicher Schutz der Versammlungsfreiheit gegen Beeinträchtigungen von innen und außen ist ein hohes Gut. Doch sollte hier namentlich dann näher abgewogen werden, wenn es um **kollidierende Versammlungen („Demo und Gegendemo“)** – also solche mit einem der ersten Veranstaltung entgegenlaufenden Zweck – geht. Hier sind beide Versammlungen grundrechtlich geschützt. Umgekehrt kann bereits das Stattfinden einer Gegenversammlung die „öffentliche Ordnung“ stören. Hier würde ein polizeilicher Schutz der ersten Veranstaltung - bis hin zum Verbot – die Versammlungsfreiheit der Gegendemonstranten stark einschränken. Hier ist der Grundsatz praktischer Konkordanz heranzuziehen. Beide Versammlungen und ihr Grundrechtsschutz sind zu verwirklichen und zu schützen, solange dies eben möglich ist. Von daher liegt es näher, den Schutz der ersten gegen andere Versammlungen auf Versuche Dritter zu beschränken, eine stattfindende Versammlung „mit strafbaren oder gewalttätigen Mitteln“ zu stören oder zu verhindern. Die wäre zum Zweck der ersten Versammlung ausreichend und mit dem Schutz der zweiten Versammlung

besser kompatibel. Das **setzt sich etwa in § 13 Abs. 3 des Entwurfs fort**, wo vergleichbare Konkretisierungen angebracht wären.

3. Zu § 5 Abs. 3 LT-Drs. 17/12423

Insbes. S. 2 schließt Spontanversammlungen – der Begriff ist allerdings nicht ganz eindeutig fixiert - faktisch aus, da diese ohne Veranstalter, ohne Organisator und ohne Leiter entstehen. Dies wäre mit der Rechtsprechung des BVerfG unvereinbar und steht i. üb. in einem gewissen Widerspruch zu § 10 Abs. 4 E: Dort ist eine Spontanversammlung ausdrücklich zugelassen, die dann aber mangels Leiter notwendig gegen § 5 Abs. 3 E verstoßen würde. Beide Vorschriften sollten daher im Sinne des § 10 Abs. 4 harmonisiert werden

4. Zu § 8 Abs. 1 S. 2 LT-Drs. 17/12423

Die Vorschrift erscheint systemwidrig: Vor wem sollen die bewaffneten Versammlungsteilnehmer einen anderen Teilnehmer schützen, wenn die Polizei es offensichtlich nicht vermag? Denn mit ausreichendem polizeilichem Schutz wären die bewaffneten Teilnehmer gar nicht „erforderlich“, was dort aber vorausgesetzt wird. Die Vorschrift überschreitet den Schutzbereich des Art. 8 GG („friedlich und ohne Waffen“) ohne Not. Sie lädt zur Teilnahme Bewaffneter geradezu ein, wenn diese behaupten, die Polizei wolle sie gar nicht schützen. Wenn schon bewaffneter Schutz ausnahmsweise einmal notwendig sein sollte, dann sollte er gerade bei Versammlungen beider Polizei monopolisiert sein. Dies ist auch der Sinn des staatlichen Gewaltmonopols. Sie ist kontraproduktiv und dem Versammlungszweck schädlich.

5. Zu § 9 Abs. S. 2 LT-Drs. 17/12423

Die subsidiäre Anwendbarkeit des generellen Polizeigesetzes ist nichts Neues und gilt auch unter dem bisherigen VersG. Während sie in der Vergangenheit durch den Vorrang des Bundesrechts limitiert war, wird dies in Zukunft durch die Spezialität des LandesversG begründet sein.

Die subsidiäre Anwendung des Polizeirechts ist auch naheliegend, wenn das spezielle Versammlungsrecht keine eigenen Regelungen enthält. Dies ist nach dem Entwurf vor Beginn und nach Ende der Versammlung der Fall. Diese Lücken mithilfe von Analogien („Minusmaßnahmen“) zu schließen, wie es ein Teil von Rechtsprechung und Literatur versucht, die wenig zielführend, da hier nicht ausdrücklich geregelte Maßnahmen auf vom Gesetzgeber bewusst offengelassene Rechtslagen angewandt werden wollen. Das sind keine Situationen für eine Analogie.

Wichtig ist allerdings der Hinweis: Die **Anwendbarkeit des Polizeirechts** vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung **darf nicht** (auch nicht mittelbar) **dazu bestimmt sein oder bewirken, dass die Versammlung mehr als zwingend notwendig behindert oder gar verhindert wird**. Diese Aussage des BVerfG⁶ sollte in den Gesetzestext des § 9 aufgenommen werden. Sie dient der Erhöhung der Bestimmtheit des Gesetzes und der Rechtsklarheit bei Beamten und Teilnehmer/inne/n.

6. Zu § 10 Abs. 4 LT-Drs. 17/12423

⁶ BVerfGE 69, 315, 349.

Der Schutz der Spontanversammlung ist grundrechtlich nach der Rechtsprechung des BVerfG notwendig, seine Ausgestaltung aber noch nicht ganz gelungen. Besser formuliert ist Art. 10 Abs. 4 BayVersG: „...wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt“. Dies macht den Schutzzweck deutlicher und lässt das später schwer zu verifizierende Tatbestandsmerkmal „augenblicklich“ weg.

7. Zu § 13 Abs. 1 S. 2 LT-Drs. 17/12423

Die Vorschrift sollte ergänzt werden um mögliche **Beschränkungen zum Zeitpunkt der Versammlung**. Dies geschieht in der Praxis gelegentlich und ist bisweilen rechtlich geboten.

8. Zu § 13 Abs. 2 LT-Drs. 17/12423

Die Vorschrift enthält **unterschiedliche Maßnahmen** (Verbot, Auflösung). Diese sollten aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit (Versammlungsgesetze sind nicht allein für Versammlungsrechtler geschrieben) in getrennten Absätzen geregelt sein.

9. Zu § 13 Abs. 3 LT-Drs. 17/12423

Als Ausnahme von der o. I. genannten Regel – dass hier positive Wertungen nicht bei jeder einzelnen Bestimmung wiederholt werden sollen - sei hier festgehalten: Die Vorschrift ist besonders gut gelungen!

10. Zu § 15 LT-Drs. 17/12423

Kontrollstellen vor der Versammlung sind in besonderem Maße geeignet, dort angetroffene und vielfach wartende Personen an der Versammlungsteilnahme zu hindern. Umso wichtiger sind hier Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der Frage, wann eine solche Kontrollstelle zulässig ist und wie die Versammlungsfreiheit bei ihrer Errichtung und ihrem Betrieb gewahrt werden soll. Die rein finale Formulierung („um Straftaten zu verhindern“) nennt nur den Zweck, nicht aber die Voraussetzungen der Kontrollstelle.

11. Zu § 16 LT-Drs. 17/12423

Der Begriff der „**erheblichen Gefahr**“⁷ ist eine originäre Schöpfung des Versammlungsrechts und **wenig eingepasst in die Systematik des Versammlungs- wie des Polizeigesetzes NRW**. Er sollte inhaltlich geklärt oder – besser noch – durch Übernahme der Terminologie des NRWPolG - konkretisiert werden, da er im Polizei- und im Versammlungsrecht recht unbestimmt wirkt.

12. Zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 LT-Drs. 17/12423

Bei Uniformverbot wirkt das Tatbestandsmerkmal „in vergleichbarer Weise“ recht unbestimmt. Es findet sich allerdings auch in anderen Polizeigesetzen und soll ersichtlich Umgehungsversuchen kreativer Versammlungen Grenzen ziehen. Sollte im Gesetzgebungsverfahren noch eine bessere Idee aufkommen, wäre eine entsprechende Konkretisierung wünschenswert.

13. Zu § 19 LT-Drs. 17/12423

⁷ Auch das StGB spricht von „erheblicher Störung“, nicht von erheblicher Gefahr; Kniesel, Versammlungsgesetze, § 11 Rn 18.

Der **Schutz symbolträchtige Tage und Orte** ist im Verfassungsrecht nicht unumstritten. Die Ausgestaltung in § 19 E ist in der hier gewählten Form mit dem GG vereinbar. Ob man den Symbolschutz politisch will, ist eine politische Frage auch nach dem Selbstverständnis des Landes und seiner Rechtsordnung. Gleichfalls eine politische Frage wäre, ob man den Schutz des Gedenkens und der Identitätsbildung der Demokratie in NRW um den Schutz besonderer Gedenktage ergänzen möchte.

14. Zu § 27 LT-Drs. 17/12423

Die Einstufung des **Verstoßes gegen die Anmeldepflicht als Straftat** entspricht der alten Logik des geltenden Bundesrechts. In den jüngeren Ländergesetzen werden sie – vorzugswürdig - **eher als Ordnungswidrigkeit** eingestuft, weil es hier um die Unterlassung einer allein verwaltungsrechtlichen Verpflichtung geht.

Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass für Fälle, in denen es wegen der unterlassenen Anmeldung zu Straftaten oder Ausschreitungen kommt, diese sodann nach anderen Strafvorschriften im VersG oder im StGB verfolgt werden können.

III. Zum Entwurf LT-Drs. 17/11673

Der Entwurf LT-Drs. 17/11673 baut ganz überwiegend auf dem geltenden VersG des Landes Schleswig-Holstein auf, ergänzt um einige Details des Berliner Landesrechts, auf. Er befindet sich so etwa auf dem Stand des Jahres 2017 (allerdings mit späteren Ergänzungen) und ist so rechtstechnisch nicht ganz so ausgereift wie derjenige der Landesregierung. Bis jetzt ist das Landesrecht in Schleswig-Holstein noch nicht häufig Grundlage öffentlich bekannt gewordener gerichtlicher Streitigkeiten geworden. Seine praktische Bewährungsprobe steht also noch aus.

1. Zu §§ 1, 2 LT-Drs. 17/11673

Hier fehlt der (wesentlich, aber nicht ausschließlich) demokratische Zweck der Versammlungen (s.o. I.). Er ist in § 2 Abs. 1 in der Begriffsbestimmung eher am Rande erwähnt, bleibt dort aber blass.

2. Zu § 2 Abs. 2 LT-Drs. 17/11673

Der Begriff der „öffentlichen Versammlung“ ist in Ordnung. Hier könnte eine Ergänzung um das Tatbestandsmerkmal „im vorhinein“ weitere Klarheit schaffen („wenn die Teilnahme nicht auf einen im vorhinein individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist ...“). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Planung bzw. des Beginns der Versammlung: Eine öffentliche Veranstaltung muss anders vorbereitet und angekündigt werden als eine öffentliche. Dies kann in der Definition noch klarer zum Ausdruck gebracht werden.

3. Zu § 7 LT-Drs. 17/11673

Das Störungsverbot ist im Ansatz gelungen. Doch sollten hier die unklaren Tatbestandsmerkmale („erheblich zu behindern“) durch einen Verweis auf die strafbaren oder gewaltsamen Mittel ersetzt werden (s.a. schon o. II 2). Nicht jede Gegendemonstration ist unzulässig oder verbotlich: Das steht richtig in § 13 Abs. 3 SPD-E, und sollte mit § 7 textlich harmonisiert werden.

4. Zu § 8 Abs. 2 LT-Drs. 17/11673

Das Militanzverbot ist hier gut zum Ausdruck gebracht und richtigerweise ein Stück vom Uniformverbot gelöst: Es kommt nicht auf die Kleidung der Versammelten, sondern auf die Wirkung auf Dritte an. Dabei könnte auf den Zusatz, wonach die Aufmachung der Teilnehmenden dazu „bestimmt sein“ müsse, einschüchternd zu wirken, verzichtet werden. Dieses rein subjektive Merkmal ist im Einzelfall schwer zu überprüfen. Und die dazu angeführten Gegenbeispiele wie religiöse Tracht oder Karnevalsumzüge sind schon nicht „geeignet“, auf andere Personen einschüchternd zu wirken. Hier sollte – wie im gesamten Gesetz – möglichst auf objektive, nicht auf subjektive Tatbestandsmerkmale abgestellt werden.

5. Zu § 13 LT-Drs. 17/11673

Hier besteht an mehreren Stellen Klarstellungsbedarf.

In Abs. 1 sind alle versammlungsrechtlichen Befugnisse in einem Absatz untergebracht. Sie sollten schon aus Gründen der Rechtsklarheit in unterschiedlichen Vorschriften (Absätzen) geregelt sein (s. schon o. II 8).

Der Schutz symbolträchtiger Tage und Orte (§ 13 Abs. 4) ist grundsätzlich im Verfassungsrecht nicht unumstritten. Die Ausgestaltung in § 13 Abs. 4 ist allerdings mit dem GG vereinbar. Ob man den Symbolschutz politisch will, ist eine politische Frage auch nach dem Selbstverständnis des Landes und seiner Rechtsordnung. Gleichfalls erwägenswert wäre die Frage, ob der Schutz von Gedenktagen und denjenigen von – in NRW allerdings relativ seltenen – Gedenkorten ergänzt werden sollte.

Das **Verbot der Ersatzversammlung** (Abs. 8) ist sinnvoll und richtig. Es sollte sich jedoch **nicht auf solche „am gleichen Ort“ beschränken**. Wenn die Teilnehmenden sich ein kurzes Stück entfernen und dort erneut versammeln, wäre Abs. 8 ansonsten nicht einschlägig. Dadurch wären Umgehungen der Bestimmung leicht möglich. Maßgeblich sollten allein die thematische und die zeitliche Nähe zur aufgelösten Versammlung sein.

6. Zu § 18 LT-Drs. 17/11673

Diese Vorschrift zu Versammlungen auf „privatem“ Grund ist eine Weiterführung der jüngeren Entwicklung zum Versammlungsrecht. Sie zeichnet die neuere Entwicklung der Rechtsprechung nach. Sie sollte ergänzt werden um den Hinweis, dass die betreffenden Grundstücke (auch außerhalb von Versammlungen) für die bzw. von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

Eine Regelung für private Grundstücke fehlt hier demgegenüber.

7. Zu § 20 LT-Drs. 17/11673

Die **Beschränkungsklausel für Versammlungen in geschlossenen Räumen** ist im Ansatz richtig, sollte allerdings nochmals mit § 13 SPD-E abgestimmt werden (namentlich § 13 Abs. 4).

Für Abs. 6 gilt dasselbe wie für andere Ersatzveranstaltungen: Ihre Untersagung sollte nicht auf solche „am gleichen Ort“ beschränkt bleiben (s.o. 5).

8. Zu § 24 LT-Drs. 17/11673

In Übereinstimmung mit den neueren Entwicklungen im Versammlungsrecht sind hier (Nr. 1) **Verstöße gegen die Anmeldepflicht als Ordnungswidrigkeiten** eingestuft. Das ist gegenüber dem Entwurf 17/12423 vorzugswürdig.

IV.Zusammenfassung

Beide vorgelegten Entwürfe stellen Verbesserungen gegenüber dem geltenden Rechtszustand dar.

Sie zeigen in Ansätzen eigenständige Wege des Landes NRW zu einer zeitgemäßen Regelung des Versammlungsrechts. Der Gedanke der Gesetzgebungskompetenz des Landes wird so im Ansatz richtig genutzt.

Beide Entwürfe weisen im Detail Verbesserungsmöglichkeiten auf und auch aneinander abgeglichen optimiert werden und voneinander lernen.

Die Gestaltungsfreiräume des geltenden Rechts sollten politisch genutzt werden, um die grundgesetzlich vor- und aufgegebenen Zwecke der Versammlungsfreiheit bestmöglich zu verwirklichen und zugleich Dritte und die Allgemeinheit wirksam von gewaltsamen oder strafbaren Übergriffen aus Versammlungen heraus zu schützen, umgekehrt Versammlungen aber auch gegen unzulässige Ein- oder Übergriffe zu sichern.

Bielefeld, den 8.4.2021

(C. Gusy)